



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Verbalnote der Türkei zum Zugang zu Deniz Yücel**
BEZUG Ihre Anfrage vom 03.04.2017, Eingangsbestätigung vom
04.04.2017
ANLAGE -
GZ 505-511.E-IFG 091-2017 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 25.04.2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), mit der Sie um Zusendung der Verbalnote der Türkei zum Zugang zu Deniz Yücel bitten, ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird nicht stattgegeben.

Ihrem Informationszugang steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit.a IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 1 lit. a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann, im vorliegenden Fall auf die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Türkei.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a IFG schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland sowie das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten und zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen.

Die bilateralen politischen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei sind gegenwärtig Belastungen ausgesetzt. Zu diesen Belastungen zählt gerade auch der Haftfall des deutsch-türkischen Staatsangehörigen Deniz Yücel, auf den sich die Anfrage bezieht. Die Möglichkeit von Haftbesuchen und konsularischer Betreuung des Inhaftierten ist Gegenstand laufender Gespräche zwischen Deutschland und der Türkei. Eine Offenlegung des Wortlautes der Verbalnote würde die Vertraulichkeit des diplomatischen Schriftverkehrs in Frage stellen und würde zu erheblichen Verstimmungen bei der türkischen Seite führen. Dies wäre grundsätzlich und insbesondere angesichts der Belastungen im gegenwärtigen Verhältnis zur Türkei der künftigen Zusammenarbeit mit der Türkei abträglich. Zum anderen ist es das Interesse der Bundesregierung, eine mögliche Gefährdung des Inhaftierten zu vermeiden und zur Verbesserung seiner Lage beizutragen. Die Offenlegung von Informationen, zu denen die Türkei von der Bundesregierung vertrauliche Behandlung erwartet, wäre der Erreichung dieser Ziele äußerst abträglich.

Der Informationszugang ist daher abzulehnen.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regine Ganter

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.